

**1.Änderungssatzung zur  
Änderung der Friedhofssatzung  
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)  
vom 26.07.2022**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.05.2024 die nachstehende 1.Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 13 b der Friedhofssatzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 13 b Urnenwandplätze und Urnenstelen**

- (1) Auf dem Friedhof des Stadtteiles Bischoffingen besteht die Möglichkeit der Beisetzung von Aschen in einer Urnenwand; auf dem Friedhof des Stadtteiles Burkheim besteht die Möglichkeit der Beisetzung von Aschen in Urnenstelen.
- (2) Nutzungsrechte an der Urnenwand und den Urnenstelen werden für 15 Jahre eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) In einer Urnenkammer dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen kann die Gemeinde zulassen.
- (4) Für die Urnenwandplätze und die Urnenstelenplätze gelten die übrigen Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.
- (5) Für Urnenkammern werden folgende besonderen Gestaltungsvorschriften erlassen:
  - a. Die Schrift auf der Grabplatte ist in gedeckten Farben oder in Edelmetallfarben auszuführen, wobei Buchstabengrößen bis 40 mm und Zahlen bis maximal 30 mm zugelassen sind.
  - b. Das Anbringen von Vasen, Blumen und ähnlichem an der Grabplatte ist nicht gestattet

**Artikel 2 - Gebührensatz**

- (1) Im Gebührenverzeichnis wird die Bezeichnung Ziffer 2.49 geändert in „Urnenwandkammer und Urnenstelen“

**Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 15.05.2024

  
B. Bohn  
Bürgermeister

